



### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Altmarkkreis Salzwedel</b>	
- Bekanntmachung Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes „Innovation- und Gründerförderung, Zentrale Leistungen und Gebäudemanagement IGZ Altmarkkreis Salzwedel“	74
- Bekanntmachung Jahresabschlusses 2017 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel	74
- Bekanntmachung Jahresabschlusses 2017 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH	75
- Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens gemäß Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) für ein Vorhaben der Schweinezucht Binde GmbH in der Gemarkung Binde	75
<b>2. Stadt Arendsee (Altmark)</b>	
- Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Arendsee (Altmark)	75
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Arendsee (Altmark)	77
- Öffentliche Bekanntmachung Datenübermittlung	77
<b>3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Salzwedel)</b>	
- 1. Änderungsanordnung zum Freiwilligen Landtausch Kerkau IV	78
- Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Grünes Band – Barnebeck	78
<b>4. Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt</b>	
- Bekanntmachungsschreiben zu unserer nächsten Verbandsversammlung am 21.09.2018 in Klötze/OT Kunrau	78
<b>5. Kirchenkreis Salzwedel – Kreiskirchenamt</b>	
- Bekanntmachung der Evang. Kirchengemeinde Berge – Änderung der Friedhofsgebührenordnung	79

#### Altmarkkreis Salzwedel

Eigenbetrieb IGZ Altmarkkreis Salzwedel

#### Bekanntmachung

gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes „Innovation- und Gründerförderung, Zentrale Leistungen und Gebäudemanagement – IGZ – Altmarkkreis Salzwedel“

#### I. Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes „Innovation- und Gründerförderung, Zentrale Leistungen und Gebäudemanagement – IGZ- Altmarkkreis Salzwedel“ wird mit einer Bilanzsumme von 1.674.939,41 Euro festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 196.662,68 Euro wird an den Altmarkkreis Salzwedel abgeführt.
3. Die Betriebsleiterin wird für das Wirtschaftsjahr 2016 entlastet.

#### II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Innovation- und Gründerförderung, Zentrale Leistungen und Gebäudemanagement – IGZ- Altmarkkreis Salzwedel“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 142 KVG LSA wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt.

Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des und der Gründe für Abweichungen vom Wirtschaftsplan beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie der Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-

grundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften mit der Einschränkung, dass Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen seit dem Geschäftsjahr 2015 weder im Jahresabschluss des Eigenbetriebes noch im Haushalt des Aufgabenträgers gebildet wurden. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und die Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.“

#### III. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 06. Juni 2018 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragte Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hauenriede 19 in 29525 Uelzen die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ mit der Einschränkung, dass Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen seit dem Geschäftsjahr 2015 weder im Jahresabschluss des Eigenbetriebes noch im Haushalt des Aufgabenträgers gebildet wurden. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.“

#### IV. Öffentliche Auslegung

Der geprüfte Jahresabschluss liegt einschließlich des Lageberichtes und der Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers und des Rechnungsprüfungsamtes zur Einsichtnahme vor und kann vom 20.09.2018 bis einschließlich 28.09.2018 im IGZ Altmarkkreis Salzwedel, Raum 207, Bahnhofstr. 06, 29410 Salzwedel, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Salzwedel, den 24.07.2018

gez. Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel  
Beteiligungsmanagement

#### Bekanntmachung

gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

Die Gesellschafterversammlung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel hat am 28.08.2018 den Jahresabschluss festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2017 – 31.12.2017 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 56.216,27 EURO wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 19.09.2018 bis einschließlich 28.09.2018 im Sekretariat der Geschäftsführung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel in der Bismarcker Straße 81 in 39638 Gardelegen zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 28.08.2018

gez. Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel  
Beteiligungsmanagement

## Bekanntmachung

### gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

Der Gesellschafter der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH hat in der Gesellschafterversammlung am 28.08.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2017 – 31.12.2017 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach den §§ 316 und 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 51.588,52 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 19.09.2018 bis einschließlich 28.09.2018 im Sekretariat der Geschäftsführung der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH am Sitz der Gesellschaft Böddenstedter Weg 18a 29410 Salzwedel zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 28.08.2018

gez. Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Öffentliche Bekanntmachung

### über einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Schweinezucht Binde GmbH in 39619 Arendsee OT Binde

Gem. § 4 Abs. 1 Industriekläranlagen - Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV wird hiermit bekannt gemacht:

Die Schweinezucht Binde GmbH, Fienerstraße 1 in 39307 Genthin OT Gladau, nachfolgend Antragstellerin, beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 ff WHG für die Einleitung von Abwasser ins Gewässer/ Grundwasser.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen R7092003 geführt.

Am Standort der Schweineanlage in Arendsee OT Binde auf dem Flurstück 120 der Flur 4 der Gemarkung Binde sollen die gereinigten Sanitärabwässer und Filtrerrückspülwässer der

betrieblichen Wasseraufbereitung über eine Muldenversickerung in das Grundwasser eingeleitet werden.

Beantragt wurde eine Einleitungsmenge von: 1320 m<sup>3</sup>/Jahr Sanitärabwasser und 8760 m<sup>3</sup>/Jahr Filtrerrückspülwasser.

Da die o.g. Schweineanlage unter das Genehmigungserfordernis gemäß § 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV) fällt, unterliegt das beantragte Vorhaben den Anforderungen der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung IZÜV). Nach § 4 IZÜV ist ein öffentliches Verfahren zu führen.

Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wurden nicht gestellt.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**27.09.2018 bis einschließlich 29.10.2018**

bei folgenden Behörden während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsicht aus:

1. Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, SG Wasserwirtschaft, Zimmer 204  
Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel

Mo. 08:30 - 11:30 Uhr  
Di. 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Do. 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr  
Fr. 08:30 - 11:30 Uhr

2. Stadtverwaltung Arendsee, Bauamt, Zimmer 5  
Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)

Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Darüber hinaus sind die Unterlagen im o.g. Zeitraum auch im Internet unter der Adresse [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) einzusehen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich innerhalb der Einwendungsfrist vom

**27.09.2018 bis einschließlich 30.11.2018**

(unter Angabe des Aktenzeichens) beim Altmarkkreis Salzwedel oder bei der Stadt Arendsee erhoben werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **15.01.2019**, 10:00 Uhr, mit den Einwendern und der Antragstellerin im

Altmarkkreis Salzwedel  
Raum 104 (Beratungsraum Villa)  
Karl-Marx-Straße 16  
29410 Salzwedel

erörtert werden. Die endgültige Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Findet ein Erörterungstermin statt, werden bei diesem die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form von vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

gez. Ziche  
Landrat

Stadt Arendsee (Altmark)

## SATZUNG

### über die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) hat am 6. August 2018 nachfolgende Benutzerordnung für die Bibliothek in Arendsee (Altmark) und Fleetmark auf Grund der §§ 5 (1) Nr. 1 und 8 (1) KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288),

beschlossen:

## § 1 Zweck

Die Stadtbibliotheken Arendsee und Fleetmark sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark). Diese dienen der Mehrung des Wissens, der Bildung und Unterhaltung. Die Beratungs-, Informations- und Veranstaltungsangebote sollen die freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, Kommunikationsmöglichkeiten bieten und die Gestaltung der Freizeit erleichtern

## § 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger und andere Medien zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (3) Für die Benutzung der Bibliotheken wird eine Gebühr erhoben. Diese sowie alle übrigen Gebühren sind in der Gebührensatzung der Bibliothek geregelt.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird fällig bei Neuausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises.

## § 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Bibliotheken können von jedem Einwohner der Stadt Arendsee (Altmark) während der Öffnungszeiten genutzt werden.
- (2) Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Arendsee (Altmark) haben, können zur Benutzung der Bibliothek zugelassen werden.

## § 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Stadt kann die regulären Öffnungszeiten der Bibliothek aus zwingenden Gründen ändern.

## § 5 Anmeldung

- (1) Für die Entleihe der Medien außer Haus sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit der Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes erforderlich.
- (3) Kinder und Jugendliche haben bis zum 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Ausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (6) Mit der Unterschrift der Anmeldung durch den Benutzer/ die Benutzerin erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Bibliothek und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung von Angaben zur Person, die nicht unter den persönlichen Datenschutz fallen.

## § 6 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis wird den Benutzern bei der Anmeldung ausgestellt. Für die Ausstellung eines neuen bzw. eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Arendsee (Altmark). Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

## § 7 Fortfall der Benutzungsvoraussetzung

- (1) Das Recht zur Benutzung der Bibliothek erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung entfallen.
- (2) Bei Wegfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Benutzerausweis unverzüglich zurückzugeben.

## § 8 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt in der Regel für alle Medien 4 Wochen. Bestands- oder betriebsbedingte Ausnahmen von

der Regel können von dem/der Leiter/in der Bibliothek angeordnet werden.

- (2) Die Leihfrist für Videos und DVDs beträgt eine Woche; eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und dann auch nur ein Mal möglich.
- (3) Präsenzbestand wird nicht oder nur in Sonderfällen außer Haus entliehen.
- (4) Die Anzahl der entleihbaren Medien kann durch die Bibliothek begrenzt werden.
- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag der Benutzer um weitere vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen der betreffenden Medieneinheit vorliegen. Auf Verlangen der Bibliothek sind dabei die entliehenen Medien vorzuweisen. Die Verlängerung der Leihfrist kann auch telefonisch durch die Benutzer beantragt werden. Die Verlängerung von Leihfristen liegt im Ermessen der Bibliothek.
- (6) Die Weitergabe der ausgeliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (7) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Sobald bestellte Medien bereitstehen, werden die Benutzer schriftlich oder fernmündlich benachrichtigt.

## § 9 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die Benutzer haben die entliehenen Medien mit großer Sorgfalt zu behandeln, sie vor Beschädigung, Verschmutzung sowie vor Verlust zu bewahren. Die Benutzer haften un-abhängig vom Verschulden.
- (2) Videos sind im zurückgespulten Zustand abzugeben, andernfalls entstehen Gebühren.
- (3) Videos, DVDs oder CDs der Bibliothek dürfen nicht für öffentliche Aufführungen benutzt werden. Die Benutzer oder ihre gesetzlichen Vertreter haften der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Sie haben die Stadt von Forderungen Dritter freizustellen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, aller im Pkt. 1 und darüber hinausgehenden Beschädigungen unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen und Schadenersatz zu leisten. Der Schadenersatz umfasst alle Leistungen, die notwendig sind, um den Bestand wieder in den Zustand zu versetzen, in dem er sich vor dem Schadenfall befand.
- (5) Die Benutzer haften ebenfalls für Schäden, die durch den Missbrauch ihres Benutzerausweises entstehen. Das gilt nicht, wenn der Verlust des Benutzerausweises unverzüglich der Bibliothek gemeldet wurde.
- (6) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzern auf erkennbare Mängel zu überprüfen.
- (7) Bei Minderjährigen haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.

## § 10 Überschreiten der Leihfrist

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, entlehene Medien fristgemäß zurückzugeben bzw. Verlängerung zu beantragen.
- (2) Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden Gebühren erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlichen Mahnungen werden außer Verzugsgebühren noch Bearbeitungsentgelte erhoben.
- (3) Sechs Wochen nach Ablauf der Leihfrist werden nicht zurückgegebene Medien, Verzugsgebühren und Schadenersatzleistungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## § 11 Auftreten von Krankheiten

- (1) Tritt in der Wohnung der Benutzer eine übertragbare Krankheit auf, so dürfen diese die Bibliothek nicht benutzen solange Ansteckungsgefahr besteht.
- (2) Befinden sich in dieser Wohnung aus der Bibliothek entlehene Medien, so ist die Bibliothek zu verständigen. Die Bibliothek lässt die Medien abholen und desinfizieren.
- (3) Entstandene Kosten tragen die Benutzer.

## § 12 Hausordnung

- (1) In der Bibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gestört wird.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken und Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (3) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

## § 13 Haftungsausschluss

- (1) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände der Benutzer.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung entliehener Datenträger an Dateien, Datenträger und Hardware entstehen.

(3) Die Bibliothek haftet nicht für direkte und indirekte Kosten, die durch Zugangsfälle technischer Art entstehen.

## § 14 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können dauerhaft oder auf bestimmte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## § 15 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Bibliotheksbenutzungs- und der Gebührensatzung kann die Leiterin/der Leiter der Bibliothek in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen machen.

## § 16 Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher geltende Benutzerordnung für die „Öffentliche Stadtbibliothek“ Arendsee/Altmark vom 03.04.2002 außer Kraft.

Arendsee, 7. August 2018

gez. Klebe (Siegel)  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

## SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) hat am 6. August 2018 aufgrund der §§ 5 (1) Nr. 1 und 8 (1) Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA, 2014, Seite 288) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA, Seite 405), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, folgende Gebührenordnung für die Bibliothek Arendsee (Altmark) und Fleetmark beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Die Stadt Arendsee (Altmark) unterhält eine Bibliothek in Arendsee und eine Bibliothek in Fleetmark als öffentliche Einrichtungen. Die Gebührenerhebung für deren Benutzung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die vorgenannten Einrichtungen benutzt.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht durch die Benutzung der Bibliothek.
- (2) Die Gebühren werden vor Benutzung der Einrichtung fällig.

## § 4 Gebührenhöhe

### I. Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek wird ein einmaliger Jahresbeitrag berechnet. Für die Ausstellung des Benutzerausweises incl. des Jahresbeitrages werden folgende Kosten berechnet:

Erwachsene	ab 18. Lebensjahr mit eigenem Einkommen	10,00 €
Erwachsene	ab 18. Lebensjahr ermäßigt	7,00 €

Die Ermäßigung gilt bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung für  
- Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Freiwillige im "sozialen oder anderen Jahr"  
bis einschl. 26 Jahre  
- Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe nach ALG II  
- Personen mit Schwerbehindertenausweis

Jugendliche	ab 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	5,00 €
Kinder	ab 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 13. Lebensjahr	3,00 €
Kurzzeitbenutzer	bis zu 3 Monaten	3,00 €
Urlauber und Kurgäste	mit Kurkarte	frei
Partnerkarte	(in einem Haushalt lebende 2 Personen)	15,00 €
Familienkarte		20,00 €
Jahreskarte	für Kindereinrichtungen und Schulen	frei

### II. Ausstellung eines Ersatzausweises

- Ersatzausweis für Erwachsene und Jugendliche bei Verlust oder Beschädigung 5,00 €
- Ersatzausweis für Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr 3,00 €

### III. Vorbestellung

- Vorbestellung von Medien (Porto inbegriffen) 1,00 €

### IV. Leihfristüberschreitung

- (1) Dem Benutzer entstehen Versäumnisentgelte je Medieneinheit (Buch, Zeitschrift, CD, etc.) und je angefangener 4. Woche.

	Erwachsene	Kinder
4. Woche	1,00 €	0,50 €
5. Woche	1,50 €	1,00 €
6. Woche	2,00 €	1,50 €

- (2) Versäumnisentgelt  
- je DVD bzw. Video pro Tag 1,50 € 0,50 €

- (3) Versäumnisentgelt  
- je Spiel ab 2. Woche je angefangener Woche 1,00 € 0,50 €

- (4) Abholung von Medieneinheiten durch Boten 5,00 €

### V. Kopieren

- Anfertigen von Kopien aus eigenem Bibliotheksgut pro Kopiervorgang 0,10 €

### VI. Verlust und Beschädigung

- Bei Verlust oder Beschädigung von Medien gelten die Festlegungen der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Arendsee (Altmark) § 10 zuzügl. einer Einarbeitungsgebühr von 2,50 €
- Beschädigung der Hüllen von Tonträgern 1,00 €

### VII. Benutzung Internetarbeitsplatz

- Benutzungsgebühr des Internetarbeitsplatzes pro Stunde für nicht in der Bibliothek angemeldete Kinder, Jugendliche und Erwachsene 3,00 €
- Ausdrucke auf Papier pro Seite 0,10 €
- Recherchen durch Mitarbeiterinnen zzgl. Material 2,00 €

Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das

1. Verwaltungsvollstreckungsverfahren
2. auf dem Wege der Klage bzw. des Mahnverfahrens erfolgen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Arendsee, 7. August 2018

gez. Klebe (Siegel)  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

## Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz, § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG und § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1, 2 und Abs. 3 BMG vom 15.11.2015 (BGBl. I S. 1722) in der derzeit gültigen Fassung können betroffene Personen in nachstehenden Fällen der Übermittlung ihrer Daten widersprechen:

- A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
- B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
- C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

- D) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
E) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Stadt Arendsee (Altmark)  
Einwohnermeldeamt  
Am Markt 3  
39619 Arendsee (Altmark)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Personen, die eine derartige Erklärung bereits früher bei **dieser Meldebehörde** abgegeben haben, brauchen dies nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Arendsee (Altmark), den 14.08.2018

gez. Klebe  
Bürgermeister

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark** 29410 Salzwedel, den 27.07.2018  
Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5

**Freiwilliger Landtausch Kerkau IV**  
Verf.-Nr. SAW 1.145

## Öffentliche Bekanntmachung

### I. 1. Änderungsanordnung

Nach § 64 i.V.m. §§ 54, 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d. Neuf. d. Bek. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), i.V.m. den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in den jeweils gültigen Fassungen wird für den Freiwilligen Landtausch Kerkau IV, der mit Beschluss vom 20.10.2016 eingeleitet wurde, die Erweiterung des Verfahrensgebietes angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch Kerkau IV unterliegt jetzt ebenfalls das Flurstück:

Landkreis	Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde	Stadt Arendsee (Altmark)
Gemarkung	Kerkau
Flur	3 tlw., nämlich das Flurstück 15/17
Größe	0,7707 ha

Das erweiterte Verfahrensgebiet des Freiwilligen Landtausches Kerkau IV hat nunmehr eine Fläche von 4,5219 ha. Es ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig dargestellt.

### Gründe zur Änderung des Verfahrensgebietes

Die mit dem Freiwilligen Landtausch Kerkau IV verfolgte Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Grund und Boden und Gebäuden bzw. baulichen Anlagen und die damit verbundene Neuordnung des Grundeigentums bedingt auch die Einbeziehung des o. g. Flurstückes in das Verfahren.

Ohne die Einbeziehung des o. g. Flurstückes in das Verfahrensgebiet des Freiwilligen Landtausches Kerkau IV sind die zwischen den Verfahrensbeteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen zur Neuordnung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht abschließend umsetzbar.

### II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an dem gemäß dieser 1. Änderungsanordnung (I) zum FLT Kerkau IV hinzugezogenen Flurstück, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III. Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gem. § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

V. Diese 1. Änderungsanordnung liegt im Original im Rathaus der Stadt Arendsee, Am

Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) sowie beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, Zimmer 121, zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Den Beteiligten wird jeweils eine Ausfertigung zugestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 1. Änderungsanordnung (I) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag  
Schulze-Fölsch

Dienstsiegel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**  
Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Salzwedel, 28. August 2018

**Freiwilliger Landtausch Grünes Band – Barnebeck**  
Verf.-Nr.: 39GRB025

## Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 06. Juni 2018 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den Freiwilligen Landtausch Grünes Band – Barnebeck, Altmarkkreis Salzwedel, gemäß § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet. Die 1. Änderungsanordnung des Verfahrensgebietes wurde gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG am 20. August 2018 angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch wurden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Gemeinde Hansestadt Salzwedel  
Gemarkung Barnebeck, Flur 1, Flurstücke 51/2; 52/3; 53/4; 55/8; 55/11; 55/12; 55/13 und 55/14

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt nunmehr gemäß den Nachweisen des Liegenschaftskatasters 6,4462 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag  
gez. Hallmann



**ZVD**  
Zweckverband  
Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:  
Haldensleber Straße 21  
39359 Calvörde  
Tel.: 039051 / 983 471  
Fax: 039051 / 983 472  
info@droemling.de  
Internet: www.droemling.de

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

**Die Versammlung findet am Freitag, d. 21. September 2018, Beginn um 10.00 Uhr im Medienraum des Natur-Erfahrungszentrums in Kunrau, Am Park 2, 38486 Klötze OT Kunrau statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 07.06.2018
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Beschluss Nr. 3-1/2018: Jahresabschluss 2013
6. Beschluss Nr. 3-2/2018: 1. Nachtragshaushalt 2018
7. 1. Lesung „Haushalt 2019“
8. Beschluss Nr. 3-3/2018: Projektfortführung „FAA Krähenfußschleuse“
9. Beantwortung von Anfragen

### Nichtöffentlicher Teil

10. Sonstiges

ca. 13.00 Uhr  
11. Eröffnung des Wanderweges an der „Halboffenen Weidelandschaft Röwitz“

Calvörde, d. 29.08.2018

Jürgen Barth  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## **Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Berge**

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Berge hat am 02.08.2018 für den kirchlichen **Friedhof Berge** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 6 Punkt III. Friedhofsunterhaltungsgebühr  
erhält folgende neue Fassung:  
Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 12,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

Berge, den 02.08.18

gez. Hildebrandt                      gez. Hupe                      gez. D. Aderhold  
Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Berge

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Berge am 02.08.18 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Berge wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.09.2018 unter dem Aktenzeichen RT 107 der vorstehend genannten Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.  
Die vorstehend genannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 06.09.2018

gez. Dähnrich  
Kreiskirchenamt Salzwedel

### **Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel**

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61